

Organisationen, die den Aufnahmekommissionen bei den Justizministerien die geeigneten Bewerber vorzuschlagen haben.

Da es sich bei der Bereitstellung des Nachwuchses um die entscheidenden Aufgaben der Kaderpolitik überhaupt handelt, entbindet das Vorschlagsrecht der Parteien und Organisationen die Personalabteilungen nicht von ihrer Pflicht, da, wo Parteien und Organisationen von sich aus nicht die notwendige Initiative, die richtigen Methoden entwickeln, aktiv und anregend einzugreifen.

Wir sind jetzt auf einem Punkt der Entwicklung angelangt, wo wir übersehen, daß die Richterschule — erschien sie anfangs auch nur als Notmaßnahme — eine Einrichtung zur Ausbildung unserer Juristen bleiben wird. Ihr Ausbau zu einer zweijährigen Dauer wird vorbereitet. Wir werden also die Zweigleisigkeit der Ausbildung für die Rechtsberufe durch Richterschule und juristische Fakultät nebeneinander beibehalten, so daß uns ein Planen über die nächsten Monate und über den nächsten Lehrgang hinaus gestattet ist.

Ob und wann wieder einmal zu einer einheitlichen juristischen Ausbildung übergegangen werden und wer deren Träger sein wird, ist heute noch nicht abzusehen und wird von der Entwicklung vieler Faktoren abhängen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Ausführung des Präsidenten der Deutschen Justizverwaltung, Fechner, hinzuweisen, die dieser einem Mitarbeiter der Hochschulzeitschrift „Forum“ machte und wo er u. a. sagte: „Die Frage der Entwicklung unserer heutigen juristischen Fakultäten wird im wesentlichen davon abhängig sein, in welchem Umfang allen Schichten unseres Volkes der Weg zu diesen Fakultäten offen steht und in welchem Umfange sich Professoren und Studenten dem neuen Recht verpflichtet fühlen“<sup>10)</sup>.

Mit dieser Möglichkeit einer Planung auf längere Sicht lösen sich die Schwierigkeiten, die einem stärkeren Nachwuchs an Richtern aus der Arbeiterschaft aus den oben dargelegten gesellschaftlichen und individuellen Gründen bisher entgegenstanden.

Es können jetzt Teilnehmer ausgewählt werden, die erst in einem, vielleicht in zwei Jahren auf den Richterlehrgang übergehen werden — Teilnehmer, die in ihrer Persönlichkeit und in ihrer politischen Haltung die volle Eignung für den Richterberuf garantieren. Jetzt können in dieser Zeit, die der Arbeiter noch in seinem Betrieb bleibt, aber schon gleichsam „Kandidat“ der Richterschule ist, die noch vorhandenen Schwächen auf Volkshochschulkursen, auf Parteischulen ausgeglichen werden, so daß die Arbeit auf der Schule dann davon entlastet ist. Auch bei dieser Planung auf „lange Sicht“ werden die Abteilungen Personal und Schulung sich in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Organisationen einzuschalten haben.

## II.

Dem Lehrplan als solchem war auf der Tagung kein besonderes Referat gewidmet. Und doch kreisten zwei wichtige der behandelten Komplexe um ihn — teils als Stoff, wie bei den sich mit den methodischen Fragen beschäftigenden Referaten, teils als Gegenstand der Kritik, wie bei dem Referat über die Stellung des gesellschaftlichen Unterrichts (zum Teil auch bei den ersteren, vor allem bei dem Referat von Schöps über „Vorlesung und Seminar“).

Es mögen deshalb zunächst einige Betrachtungen zum Lehrplan vorangeschickt werden:

Entsprechend der äußeren Entwicklung der Lehrgänge hatten wir nacheinander drei Lehrpläne: Für den Sechs-Monatslehrgang des Jahres 1946, für den Acht-Monatslehrgang des Jahres 1947 und schließlich für die ab 1948 eingerichteten Jahreslehrgänge. Sie unterscheiden sich nicht grundsätzlich: der Stoff ist mit der Verlängerung der zur Verfügung stehenden Zeit auseinandergezogen, neu entstandene oder neu bedeutungsvoll gewordene Gebiete — Wirtschaftsstrafrecht — wurden eingebaut. Zum ersten Male

führte eigentlich die Aussprache zur Verbesserung des Planes des Jahreslehrgangs, die Ende des Jahres 1948 in einem engeren Kreise bei der Deutschen Justizverwaltung stattfand und dann im Januar 1949 eine Abänderung des Lehrplanes zur Folge hatte, an die Probleme und Schwächen des bisherigen Planes heran. Die Kritik war bisher zwar an Einzelheiten — Verkürzung bzw. Erweiterung einzelner Gebiete — geübt worden, sie hatte aber nicht den Plan als solchen berührt.

Auch der „neue Plan“ vom 31. Januar 1949 hat die Lösung des Problems nur zu einem Teil in Angriff genommen und nicht so grundsätzlich, wie es notwendig ist, um der Forderung, die Geräts in seinem Referat stellte, zu genügen:

„Ich sehe in den Ausbildungslehrgängen einen Unterricht des juristischen Nachwuchses, der sich qualitativ von der alten Universitätsausbildung unterscheidet.“

Als die ersten Pläne aufgestellt wurden — 1945/46 — hatten auch wir noch keine Klarheit. Wir wußten, daß wir keine Revolution hinter uns hatten, daß unsere neuen Richter nicht die Möglichkeit hatten, mit einem neuen Recht mitzuwachsen; wir fühlten uns andererseits verpflichtet, sie mit soviel Wissen wie möglich auszustatten, um sie so gut wie möglich für ihre Aufgabe vorzubereiten.

Dabei war die Lösung „quantitativ“: sie ging auf eine Komprimierung des Stoffes, solange nur sechs Monate zur Verfügung standen; wir dehnten diesen wieder, als die Lehrgangsdauer sich verdoppelte.

Der Vorwurf, der den Lehrplänen zu machen war und z. T. noch zu machen ist, geht in doppelter Richtung:

1. Der Lehrplan als ganzes bringt noch immer ein Nebeneinander von Rechtsgebieten, die innerlich nicht genug miteinander verknüpft sind. Dieser Schwäche im Aufbau sucht die neue Form vom Januar 1949 abzuweichen, indem z. B. materielles Recht und das entsprechende Verfahrensrecht in stärkeren inneren Zusammenhang gebracht werden und die gleichzeitige Behandlung zu vieler verschiedenartiger Gebiete beseitigt wird.
2. Innerhalb dieses Lehrplanes enthalten die Lehrprogramme eine Stoffmenge, die auf einigen Gebieten (Bürgerliches Recht) viel zu wenig das Wesentliche vom Unwesentlichen trennt (streitig ist hier z. B. die Bedeutung des Erbrechts) — zu wenig „Schwerpunkte“ bildet, und sich auf anderen Gebieten noch immer an traditionell überkommene Vorlesungsschemen anschließt (Rechtsgeschichte, Staats- und Verwaltungsrecht).

Diese Fehler mußten entstehen — vor allem deshalb, weil, wie schon eingangs betont wurde, einmal wir alle auf diesem Gebiet Anfänger, Lernende waren, und weil außerdem auch die objektiven Möglichkeiten sich erst allmählich entwickeln. Das bedeutet aber, daß jetzt, wo die Fehler erkannt und ausgesprochen sind, ihre Überwindung beschleunigt in Angriff genommen werden muß.

Es war einmal wesentlich, festzustellen, daß wir für die wichtigsten Fächer im Lehrplan die gleiche, z. T. sogar eine höhere Stundenzahl eingesetzt haben, als sie die Universitätsvorlesungen umfassen<sup>11)</sup>. Diese Feststellung hatte durchaus ihre Bedeutung. Und doch müssen wir heute sagen, daß es zu wenig ist, wenn wir nur quantitativ die gleiche Stundenzahl haben und in diesen Stunden einer Universitätsvorlesung Gleichartiges bieten, wenn wir es nicht gleichzeitig verstehen, in diesen Rahmen etwas qualitativ anderes einzubauen.

Hier liegen Aufgaben, wie sie von Geräts und besonders auch von Schöps gestellt wurden (Schöps hat auch schon bei der Umarbeitung des Jahresplanes entscheidend mitgearbeitet) und die nunmehr gelöst werden müssen, insbesondere gelöst werden müssen im Zusammenhang mit der Vorbereitung des zweijährigen Lehrganges.

<sup>10)</sup> Vgl. „Forum“ 1949, Nr. 5, S. 34.

<sup>11)</sup> Vgl. Hartwig: „Die weitere Ausgestaltung der Lehrgänge für Richter und Staatsanwälte“, Neue Justiz 1949, Heft 1, S. 13.